

## Statuten

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Fussverkehr Kanton Bern» (FVBE) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist in Bern.

### Art. 2 Verhältnis zu Fussverkehr Schweiz

FVBE ist als Sektion dem gesamtschweizerischen Verband «Fussverkehr Schweiz» (FVCH) angeschlossen. FVBE fördert und unterstützt die Ziele des gesamtschweizerischen Verbandes im Gebiet des Kantons Bern.

### Art. 3 Zweck

FVBE setzt sich als Interessens- und Fachverband für die Anliegen der Fussgängerinnen und Fussgänger entsprechend Art. 3 und 4 der Statuten von FVCH ein.

FVBE fördert

- die Planung, Schaffung und Erhaltung von attraktiven, sicheren und direkten Fussverkehrsnetzen und deren optimale Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr sowie
- fussgängerfreundliche Siedlungsräume mit geeigneten Aufenthaltsflächen.

FVBE engagiert sich für

- die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger;
- wirksame Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwegnetze;
- die bessere Wahrnehmung gesundheitlicher und ökologischer Aspekte des Zufussgehens;
- ein besonderes Augenmerk für die Anforderungen von Kindern, Betagten und Menschen mit Behinderung.

FVBE thematisiert die Kultur des Gehens.

### Art. 4 Tätigkeitsgebiet und Zusammenarbeit

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann FVBE zusätzliche fachspezifische, regionale oder lokale Arbeitsgruppen bilden. Den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder angehören.

Soweit es für die Erfüllung seiner Zielsetzungen zweckmässig ist, arbeitet FVBE mit anderen Vereinigungen, Institutionen und Organisationen sowie mit Behörden und Ämtern zusammen.

Gegenüber Behörden und Politik nimmt FVBE zu rechtlichen, planerischen, baulichen und sicherheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Fussverkehr Stellung. Die Mitwirkung bei der entsprechenden Rechtssetzung erfolgt mittels Eingaben, Vernehmlassungen und allenfalls dem Einlegen von Rechtsmitteln.

## **Art. 5 Mitgliedschaft**

Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern werden gemäss Statuten von FVCH – ohne anderslautenden Wunsch – automatisch sowohl Mitglied von FVCH als auch Mitglied von FVBE. Die Aufnahme resp. der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand von FVCH, wobei ein Rekurs an die Mitgliederversammlung von FVCH möglich ist.

## **Art. 6 Finanzierung**

Die Mittel von FVBE setzen sich zusammen aus dem Anteil der Mitgliederbeiträge des gesamtschweizerischen Vereins FVCH, Beiträgen von Dritten, Spenden, Dienstleistungserträgen, Subventionen, Vermögenserträgen.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe von FVBE sind:

- die Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB)
- der Vorstand
- die Geschäfts- und Koordinationsstelle
- die Revisionsstelle

Die einmal jährlich durchzuführende Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von FVBE und wählt den mindestens fünfköpfigen Vorstand und die Revisionsstelle.

Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, die Genehmigung des Jahresberichtes und die Genehmigung der Rechnung gehören zu den nicht an andere Organe übertragbaren Aufgaben der Hauptversammlung. Der Voranschlag wird vom Vorstand vor Jahresbeginn beschlossen und der Mitgliederversammlung zusammen mit der Rechnung vorgelegt.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand organisiert die Geschäfts- und Koordinationsstelle. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln für FVBE zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium eingereicht werden.

## **Art. 8 Schlussbestimmungen**

Die Auflösung von FVBE benötigt an der Mitgliederversammlung eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen und muss als Antrag allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen wird an FVCH übertragen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. April 2013 genehmigt und an den Mitgliederversammlungen vom 29. März 2018 und vom 9. Dezember 2021 angepasst.